

Merkblatt Ordentliche Einbürgerung

Einbürgerungsvoraussetzungen

Formelle Kriterien

Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

¹ Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
- b) bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

² Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)

- 1) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Reichenburg
- 2) Niederlassungsbewilligung C

Materielle Kriterien

Deutschkenntnisse

¹ Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

² Der Nachweis über die mündlichen Deutschkenntnisse kann in Standarddeutsch oder Dialekt erbracht werden.

³ Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

Gemeinde Reichenburg

Kanzleiweg 1, Postfach 242, 8864 Reichenburg, Telefon 055 464 30 60, Fax 055 464 30 69
info@reichenburg.ch, www.reichenburg.ch

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt; oder
- c) über ein Sprachdiplom einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung verfügt, das Deutschkenntnisse auf den geforderten Referenzniveaus ausweist.

Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

¹ Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- a) Geschichte und Geographie;
- b) Demokratie und Föderalismus;
- c) politische Rechte;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schule und Ausbildung.

² Der Gesuchsteller ist verpflichtet, auf seine Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung über die Grundkenntnisse in Politik und Gesellschaft der Schweiz und des Kantons Schwyz abzulegen. Die Kenntnisse über Reichenburg beurteilt die Einbürgerungsbehörde im Rahmen der persönlichen Anhörung.

Finanzielle Verhältnisse

¹ Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; und
- d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

² Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Leumund

¹ Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

² Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- b) der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über Fr. 1000.-- verurteilt wurde; und
- c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

³ Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Verfahren

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Der Antrag für das Gemeindebürgerrecht ist bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Die Formulare werden anlässlich eines Erstgespräches abgegeben, an welchem Ihnen der Ablauf des Verfahrens und die erforderlichen Gesuchsunterlagen erläutert werden.

Folgende vom Departement des Innern anerkannte Bildungseinrichtung bietet den Erwerb des Sprachdiploms und Prüfungen über die Grundkenntnisse in Gesellschaft und Politik an:

Berufsbildungszentrum BBZP Pfäffikon
Schützenstrasse 15
8808 Pfäffikon SZ
T: 055 415 13 00
www.bbzp.ch
Rubrik Weiterbildung / Einbürgerungskurse

Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen wird ein Kostenvorschuss von CHF 500.00 fällig. Sind die Kriterien aufgrund der Akten erfüllt, wird das Gesuch im Amtsblatt, im March-Anzeiger und auf der Homepage der Gemeinde Reichenburg ausgeschrieben. Falls innerhalb der 20-tägigen Frist Einwände oder Bemerkungen erfolgen, werden wir Sie darüber informieren.

Jeder Gesuchsteller ist von der Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg vom Gemeinderat) persönlich anzuhören. Die Ehepaare werden getrennt befragt. An der Anhörung werden die persönlichen Verhältnisse, die gesellschaftliche, kulturelle und politische Integration geprüft sowie eingegangene Einwände und Bemerkungen diskutiert.

Wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind, wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag stellen. Diese entscheidet abschliessend in offener Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Bei positiver Beurteilung des Gesuchs, wird es an das kantonale Departement des Innern, Schwyz, weiter geleitet. Dieses beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Sobald vom Bundesamt für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, stellt der Gesuchsteller den Antrag beim Departement des Innern für das Kantonsbürgerrecht. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts und mit der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr wird die Einbürgerung definitiv vollzogen. Somit wird die Bürgerrechtsurkunde durch den Regierungsrat an die Bewerber zugestellt.

Kosten

Allgemein:

Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigung, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.)

Achtung: Für die Beschaffung von Zivilstandsdokumenten von Personen, welche ausserhalb der Schweiz geboren sind oder geheiratet haben, sind zusätzliche Kosten zu erwarten.

Gemeinde:

Einzelpersonen: Fr. 2'000.00

Ehepaare und Familien: Fr. 3'000.00 / plus pro Kind Fr. 200.00

Den detaillierten Gebührentarif der Gemeinde Reichenburg erhalten Sie mit einem separaten Merkblatt. In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

Bund: Eidg. Einbürgerungsbewilligung (bis ca. Fr. 300.00)

Kanton: Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00

Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts können zwei bis drei Jahre vergehen. Die Gesuche werden in der Gemeinde nach ihrem Eingang behandelt.

Informationen im Internet

www.reichenburg.ch

www.sz.ch → Rubrik Personenstand/Bürgerrecht

www.bfm.admin.ch

Stand: 16.02.2018